Zweite Beilage zum Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

№ 104. Freitag den 13. April 1888. 82. Jahrgang.

Zur Kanzler-Krisis.

* In unterrichteten Kreisen gilt die Reichskanzler-Krisis seit Mittwoch als beseitigt und das Verbleiben des Fürsten Bismarck im Amte als gesichert. Der vermittelnden Thätigkeit des Großherzogs von Baden und des Herrn von Roggenbach wird bei dieser erfreulichen Wendung ein wesentliches Verdienst beigemessen.

Zur Sache wird uns aus Berlin vom Mittwoch geschrieben:

Von mehreren Seiten wird heute mitgetheilt, daß die Kanzler-Krisis endgiltig beigelegt ist, da man den bekannten Verabschiedungsplan völlig fallen gelassen habe. Das deutsche Volk wünscht sich Glück zu dieser unter den gegebenen Verhältnissen allein angemessenen und würdigen Lösung der Frage. Denn je länger die Sache in der Schwebe schien, um so mehr wurde sie ihres ursprünglichen Charakters entkleidet und die oppositionellen Preßorgane, welche seit zwei Jahrzehnten jede Frage lediglich darauf hin prüfen, schätzen und zu verwerthen bemüht sind, wie weit sich aus ihr Angriffe und Feindseligkeiten gegen Fürst Bismarck herleiten lassen, sie, die lediglich dem Hasse gegen unseren großen Kanzler frönten auf Kosten unseres nationalen Ansehens und unseres politischen Wohlstandes, diese radicalen und ultramontanen Blätter waren eine Woche hindurch in der häßlichsten Weise am Werke. Sie ließen es sich angelegen sein, im Volke nach Kräften die Ansicht zu verbreiten, als handele es sich um ein „Herrschergelüst" des Kanzlers, um eine Art „Machtprobe" zwischen dem Kanzler und seinem Kaiser gegenüber. Außerdem drängte sich die freisinnige ultramontane Presse mit einem so widerlichen Byzantinismus an den Stufen des Thrones, wie es in Deutschland bisher für unerhört galt, und unter Verdächtigungen und Verleumdungen des Reichskanzlers brüsteten sich die Organe Windthorst's und Richter's als die treuesten und alleinigen Wächter der Krone und Thronrechte auf. Eine völlige Umkehrung aller Begriffe!

Aber wie so oft haben auch diesmal die Freisinnigen wieder gezeigt, daß politisches Denken nicht gerade ihre starke Seite ist. Diese Leute haben wieder einmal das deutsche Volk ganz falsch beurtheilt und sich ebenso gründlich geirrt und verrechnet über die Ansichten und Absichten, von denen sich unser Kaiser leiten läßt. Das deutsche Volk weiß, was es seinem Kanzler zu danken hat und wenn es Gedanken nicht zu lassen, daß bei Bismarck's Lebzeiten ein Anderer als er die erste Stelle nach dem Kaiser einnehmen könnte und die „deutsch"-freisinnige Presse befindet sich entweder in einer krankhaften Selbsttäuschung oder sucht absichtlich zu täuschen, wenn sie das deutsche Volk gleichgiltig sein ließ bei dem Gedanken an Bismarck's Verabschiedung, wo es doch nicht nur erzitterte, sondern zum Theil geradezu von mächtigem Schrecken erfaßt wurde. Denn das Volk ist durchdrungen davon, unser deutsches Reich kann heute den Fürsten Bismarck nicht entbehren, es hält seinen Abgang geradezu für ein nationales Unglück.

Aber die Opposition verfehlt sich überhaupt nicht auf die richtige Schätzung deutschen Wesens und sie hat auch ganz und gar falsch die Einsicht und den politischen Blick unseres Kaisers beurtheilt. Die Weisheit des Monarchen ist hoch erhaben über allem Parteigezänk und vermag die Beweggründe niederer Opposition wie heroischer Schmeichelei zwar nicht zu durchschauen, hat aber für derartiges Thun lediglich die Verachtung der Majestät. Und der Sohn des Kaisers Wilhelm, der Sieger von Wörth, der ein Menschenalter nächster und unmittelbarster Zeuge gewesen davon, wie Fürst Bismarck für Kaiser und Reich gearbeitet und sich den Lorbeer einer Welt errungen hat, er weiß sehr wohl, was er an diesem Kanzler hat, er weiß es wohl zu würdigen, was mit einem solchen Verlust auf das Spiel gesetzt würde und er fühlt als Vater des Vaterlandes auch die ganze Schwere der Verantwortung. Wenn der Kaiser einen Augenblick geschwankt haben sollte, so könnte es eben nur ein Augenblick gewesen sein. Heil dem Kaiser und Heil der deutschen Nation, daß die Nacht wieder eingezogen und die Beruhigung, welche allein uns Sicherheit verleiht. Gebe Gott, daß unserem Kaiser und uns, so lange die Regierung uns Friedrich III. erhält, eine Wiederholung einer solchen Krisis erspart bleibe. So lange Bismarck lebt, giebt es für uns nur einen Kanzler, und wir glauben, es giebt keinen Mann im deutschen Reiche, welcher auch nur den Muth hätte, bei seinem Lebzeiten seinem Nachfolger zu spielen.

Der Battenberger selbst hat in der ganzen Angelegenheit eine bemerkenswerthe Rolle gespielt. Für die Beurtheilung des Projectes einer ehelichen Verbindung zwischen der Prinzessin Victoria und Seiner „Hoheit" ist die Thatsache von Bedeutung, daß dasselbe mit großem Eifer von dem englischen Botschafter in St. Petersburg Sir Robert Morier unterstützt wurde. Es ist kein Geheimniß, daß derselbe dabei nicht sowohl den ihm aus London zugehenden Weisungen folgt, als vielmehr Instructionen, welche von Darmstadt herrühren. Wie sehr der große, nunmehr in Gott ruhende Kaiser Wilhelm von der politischen Bedenklichkeit der Verbindung des Prinzen Battenberg mit der Prinzessin Victoria durchdrungen war, mag auch aus der von der „Kölnischen Zeitung" gut verbürgten Thatsache erkannt werden, daß Kaiser Wilhelm seiner Zeit den Prinzen ersucht hat, diesen Plan nicht weiter zu betreiben. Der Prinz hat dem Kaiser Wilhelm dieses Versprechen gegeben und gehalten. Trotzdem trat das Heirathsproject nach dem Tode Kaiser Wilhelm's wieder hervor.

Unsere Freisinnsorgane constatiren übrigens mit besonderem Wohlbehagen die Zustimmung, welche ihren Ausführungen zur Kanzlerkrise seitens der russischen Presse zu Theil wird. Behufs Vervollständigung dieses Bildes sei constatirt, daß mit nicht minderem Wohlbehagen die Pariser Presse ohne Unterschied der Parteirichtung und unter Zurückhaltung jedes eigenen Urtheils zur Sache den Inhalt der freisinnigen Blättermeldungen zu Nutz und Frommen ihres Lesekreises wiedergiebt.

Militairisches.

* Die neue Unterofficier-Vorschule in Neubreisach wird allerhöchster Bestimmung zufolge am 16. October d. J. eröffnet. Gleichzeitig mit dem diesbezüglichen Erlaß werden im „Armee-Verordnungsblatt" neue Grundbestimmungen über die Unterofficier-Vorschulen veröffentlicht. Der Zweck dieser Unterofficier-Vorschulen, deren die preußische Armee in Zukunft drei, in Annaburg, Weilburg und Neubreisach, besitzen wird, ist der, geeignete junge Leute von ausgesprochener Neigung für den Unterofficierstand in der Zeit zwischen dem Verlassen der Schule nach beendeter Schulpflicht und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter derart fortzubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden. Die Aufnahme von Zöglingen, die in der Regel nicht unter 15 und nicht über 16 Jahre alt, vollkommen gesund, für ihr Alter kräftig gebaut sein, auch leserlich und im Allgemeinen richtig schreiben, Gedrucktes ohne Anstoß lesen und die 4 Grundrechnungsarten rechnen können müssen, erfolgt bei der Schule in Neubreisach im April, bei den Schulen in Weilburg und Annaburg im October jeden Jahres. Der Eintretende hat sich vorher unter Genehmigung des Vaters zu verpflichten, aus der Vorschule unmittelbar in die Unterofficierschule überzutreten und für jeden Monat des Aufenthalts in der Vorschule zwei Monate über die gesetzliche Dienstpflicht zu dienen, für den Fall aber, daß er dieser Verpflichtung aus anderen Gründen als wegen Ungeeignetheit nicht nachkommen sollte, 465 ℳ Kosten für das Jahr zu erstatten. Die Vorschulen sind vornehmlich der Erziehung und dem Unterricht gewidmet, die militairische Ausbildung soll nur soweit erfolgen, als dies mit Rücksicht auf die anderen Aufgaben der Vorschule gestattet und der körperlichen Entwickelung zuträglich ist, wobei Turnen, Bajonnetfechten, Schwimmen und allgemeine Dienstkenntniß hervorzuheben werden. Nach zweijähriger Ausbildung in der Vorschule treten die Zöglinge in eine Unterofficierschule über; längeres Verbleiben darf nur bei mangelhafter körperlicher Entwickelung erfolgen. Die in den Unterofficiervorschulen vorgebildeten Füsiliere der Unterofficierschule werden in der Regel nach zweijähriger Ausbildung in der letzteren dem Heere überwiesen, und zwar Diejenigen, welche die Befähigung hierzu erworben haben, als Unterofficiere.

Socialpolitisches.

* Unter den im Bundesrathe noch nicht erledigten Beschlüssen des Reichstags ist besonders bemerkenswerth der Gesetzentwurf über die Sonntagsarbeit. Bekanntlich haben sich die verbündeten Regierungen an der Erörterung dieser Angelegenheit im Plenum des Reichstags gar nicht und durch ihre Commissare in der Commission nur mit äußerster Zurückhaltung betheiligt. Die allgemein verbreitete Meinung ist, daß der Reichstagsbeschluß auf die Zustimmung des Bundesrathes nicht zu rechnen habe. Die aus der Mitte der Volksvertretung hervorgehenden Gesetzesvorschläge haben naturgemäß vorwiegend unter dem Gesichtspunkte des Wünschenswerthen, während die zur Ausführung der Gesetze berufenen Regierungen vor Allem das Kriterium der praktischen Durchführbarkeit im Auge haben müssen. Wer sich mit der Frage des Verbots bezw. der Beschränkung der gewerblichen Sonntagsarbeit überhaupt eingehender beschäftigt hat, weiß, wie zahlreiche Schwierigkeiten dieselbe gerade unter diesem letzteren Gesichtspunkte bietet. Ein Blick auf den vom Reichstage angenommenen Gesetzentwurf genügt, um zu erkennen, daß man sich dieser Schwierigkeiten sehr wohl bewußt gewesen ist, und es kann nicht geläugnet werden, daß der Versuch bereitigt ist, ob man in dem Bestreben, sie zu heben, überall das Richtige getroffen hat. Man wird auch wohl nicht fehlgehen in der Annahme, daß im Reichstage Viele, indem sie für den Gesetzentwurf stimmten, denselben nur die Bedeutung einer Resolution beigelegt haben. Unter diesen Umständen würde es nicht eben überraschen können, wenn die Entscheidung des Bundesraths ablehnend ausfiele. Damit soll indeß nicht gesagt sein, daß sich der Bundesrath bei dem einfachen Nichtthun beruhigen dürfte. Die amtlichen Erhebungen über die Sonntagsfrage haben eine große Verschiedenheit der Regelung der gewerblichen Arbeit an Sonn- und Festtagen durch die einzelstaatlichen Gesetzgebungen herausgestellt. Zum Theil mag solche Verschiedenheit in der Ungleichheit der natürlichen Verhältnisse begründet sein, zum anderen, und vielleicht zum größeren Theile, ist ein in der Sache liegender Grund für sie nicht anzuführen. Das Interesse des Gewerbelebens selbst indeß, die wichtige Frage für das deutsche Wirthschaftsgebiet einheitlich geregelt zu sehen, liegt auf der Hand, und es erscheint als eine leistungsfähige Aufgabe der Reichs-Hand, und es erscheint als eine leistungsfähige Aufgabe der Reichsgesetzgebung, diese Einheitlichkeit, soweit möglich, herzustellen. Für eine solche einheitliche Regelung dürfte zum Mindesten die Arbeit in den Gewerben der Großindustrie, deren Verhältnisse in Deutschland im Großen und Ganzen gleichmäßig sind, geeignet sein. Wollte man sich in der Sonntagsarbeitsfrage zunächst auf die Großindustrie beschränken, so würde damit auch der größte Theil der gerechtlichen Schwierigkeiten, die bei solchen auf dem Gebiete des Kleingewerbes liegt, ausgeschlossen sein. Hierzu würde man bei solcher Beschränkung am wenigsten auf die principielle Frage stoßen, ob überhaupt die Gesetzgebung überhaupt berechtigt sei, dem ganz aus eigenem Antriebe am Sonntage Arbeitenden das Arbeiten zu verbieten. Nebenbei ist allerdings, daß der Bundesrath mit einem sich anbahnenden Entgegenkommen auf die principielle Frage stoßen, so daß sich auf die Großindustrie beziehenden Sonntagsfrage die Wünsche des Reichstags nur halb erfüllen würde, aber es wäre im Rahmen der ganzen Arbeiterschutzgesetzgebung doch immer ein nicht zu unterschätzender Gewinn.

* Stuttgart, 10. April. Dem heute veröffentlichten Berichte des Justizministeriums an den König, betreffend die Verwaltung und den Zustand der gerichtlichen Strafanstalten im Verwaltungsjahre 1886/87, ist Folgendes zu entnehmen: In der Organisation der Strafanstalten sind keine Aenderungen eingetreten. Am 1. April 1886 befanden sich in den sämmtlichen höheren Strafanstalten 2044 Gefangene, am 31. März 1887 2015; der tägliche Durchschnittsstand der Gefangenen betrug 1941,7. Von diesem durchschnittlichen Gefangenenstand entfielen auf die entsprechende Bevölkerung Württembergs (zu 1,995,135 Einwohnern gerechnet) 0,0973 Proc. Gefangene. Von den Ende März 1887 in den Strafanstalten befindlichen 2015 Gefangenen waren 1763 männlich und 290 weiblich; die Zahl der jugendlichen Gefangenen im Sinne des § 57 des Strafgesetzbuchs betief sich auf 95. Der Confession nach waren 1230 evangelisch, 774 katholisch, 8 israelitisch und 1 confessionslos. 1008 waren Zuchthausgefangene (38 auf Lebenszeit), 886 Gefängnißsträflinge, 145 Haftgefangene und 4 Festungsgefangene. Von den 2043 Gefangenen konnten 14 weder lesen noch schreiben. Von der Gesammtzahl der im Jahre 1886/87 neu eingelieferten (3415) Gefangenen waren 60,21 Proc. (2057) rückfällig. Von den 2043 Ende März 1887 in den Strafanstalten befindlichen Gefangenen waren verurtheilt 69 wegen Verbrechen gegen den Staat und die öffentliche Ordnung, 40 wegen Meineids, 229 wegen Sittlichkeitsverbrechen, 148 wegen Verbrechen und Vergehen wider das Leben, 158 wegen Körperverletzung, 842 wegen Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum, 227 wegen Betrugs u., 99 wegen gemeingefährlicher Verbrechen, 11 wegen Verbrechen und Vergehen im Amte, 196 wegen sonstiger Verbrechen und Vergehen, die unter die bürgerlichen Gesetze fallen, und 24 wegen militairischer Verbrechen und Vergehen. Der Gesammtaufwand auf die Strafanstalten betrug 1886/87 1 397 296 ℳ, hiervon wurden durch die eigenen Einnahmen der Strafanstalten gedeckt 838 704 ℳ. Der wirkliche Staatszuschuß betrug 559 780 ℳ (95 154 ℳ weniger als im Etat vorgesehen war). Der Durchschnittsaufwand des Staats auf einen Gefangenen betrug 281,92 ℳ. Von den durchschnittlich vorhandenen 1941,7 Gefangenen waren beschäftigt für Rechnung fremder Unternehmer 587,66, für den eigenen Gewerbebetrieb 947,42, für die Regie der Anstalten 308,0. Der durchschnittliche „Arbeitsverdienst" eines Gefangenen betrug 111,78, der „Nebenverdienst" 30,24 ℳ. Bezüglich des Betragens der Gefangenen ist zu bemerken, daß auf 100 Gefangene 44,2 Disciplinarstrafen entfielen. Die Gesundheitsverhältnisse waren im Allgemeinen günstig. Das Berichtsjahr zeigt mit einem Procentsatz von 0,46 Todesfällen den niedersten seither constatirten Stand der Sterblichkeit. Die größte Sterblichkeit zeigte das Zuchthaus in Stuttgart mit 1,83 Procent. Von den 26 im Berichtsjahre gestorbenen Gefangenen endeten 2 durch Selbstmord (je einer im Zuchthause zu Stuttgart und Ludwigsburg).

Aus dem preußischen Landtage.

* Berlin, 11. April. Das Abgeordnetenhaus nahm heute seine Arbeiten wieder auf. An erster Stelle der Tagesordnung stand die zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Regulirung der Stromverhältnisse in der Weichsel und Nogat. Der Finanzminister v. Scholz erklärte, daß die Staatsregierung den von der Commission beantragten Abänderungen mit Rücksicht auf die jüngsten Hochwasserverheerungen zuzustimmen sich entschlossen habe. Diese Abänderungen bestehen darin, daß die Regierungsvorlage die Hälfte der auf 29 Millionen Mark veranschlagten Kosten auf die Staatskasse übernehmen, die Commission aber die ganze Summe aus Staatsmitteln gewähren und einem zu bildenden Deichverband einen weiteren Kostenbeitrag von 7 230 000 ℳ und die künftige Unterhaltung der neu anzulegenden Deiche auferlegen wollte. Der Präsident schlug vor, bei dem Zusammenhang mit der zu erwartenden Nothstandsvorlage und mit Rücksicht auf die Abwesenheit vieler besonders betheiligter Abgeordneten den Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen. Daran knüpfte sich eine längere Geschäftsordnungsdebatte. Abg. Rickert beantragte Zurückverweisung an die Commission und verbreitete sich über die bei der Regulirung der weichsel-preußischen Ströme und zur Abhilfe des durch die Ueberschwemmung hervorgerufenen Nothstandes gebotenen Maßregeln. Der Antrag wurde indessen zurückgezogen und Absetzung des Gegenstandes von der Tagesordnung beschlossen. Einige kleine hannoversche Gesetzentwürfe wurden an Commissionen verwiesen. Morgen: schleswig-holsteinsche Kreis- und Provinzialordnung und kleine Gesetzentwürfe.

* Berlin, 11. April. Die Regierung besteht auf der Durchberathung des Schullastengesetzes und wird in der zweiten Lesung für die Wiederherstellung der ursprünglichen Vorlage eintreten.

Thätigkeit der Sanitätswachen des Samariter-Vereins.

* Wie schon an anderer Stelle mitgetheilt worden ist, hat Se. Majestät der König Albert Allergnädigst geruht, das Protectorat über den Samariter-Verein zu übernehmen.

Die I. Sanitätswache ist seit dem 1. April d. J. unter Nr. 507 an die Fernsprechanlage hierselbst angeschlossen worden.

Im Monat März 1888 wurden auf der I. Sanitätswache (Hainstraße 14) insgesammt 78 Personen und zwar 68 vor und 10 nach Mitternacht behandelt. Von denselben kamen 35 aus der inneren Stadt, 16 aus dem Nord-, 5 aus dem Ost-, 4 aus dem Süd-, 7 aus dem West-Viertel und 11 von auswärts. Nicht behandelt wurden 3 Personen. Darunter befanden sich 65 Erwachsene und 10 Kinder, von denen 57 auf der Wache selbst, 8 in ihrer Wohnung und zwar 63 wegen äußerer, 11 wegen innerer Leiden und 1 Geburtshülfe ärztliche Hilfe geleistet erhielten. Von schweren Verletzungen ist hervorzuheben: 1 Verrenkung des Oberschenkels.

Auf der II. Sanitätswache (Peterssteinweg 17) nahmen insgesammt 26 Personen, 23 Erwachsene, 3 Kinder ärztliche Hilfe in Anspruch und zwar 16 vor und 10 nach Mitternacht, von denen 1 aus der inneren Stadt, 5 aus dem Ost-, 16 aus dem Süd-, 2 aus dem Westviertel und 2 von auswärts kamen.

In 20 Fällen wurde die Hilfe auf der Wache selbst, in 6 Fällen in der Privatwohnung geleistet und zwar wegen 20 äußerer und 5 innerer Leiden und 1 Leichenschau.

Königliches Landgericht.

II. Strafkammer.

I. Der Kaufmann Karl Gottfried Eduard Albrecht aus Meißen hielt vor des verstorbenen Betrugs angeklagt. Albrecht, welcher bis Ende vorigen Jahres in Marienberg wohnte, befand sich schon seit geraumer Zeit in mißlichen Vermögensverhältnissen; sein Hausgrundstück, das er für 21 000 ℳ und wie mir gerade brillanten Zinszahlungen wollen, viel zu theuer gekauft hatte und damit so zu sagen „reingefallen" war, war mit 18 000 ℳ Hypotheken belastet, von denen eine nach Höhe von 5000 ℳ nach erfolgter Kündigung eingeklagt und schließlich die Zwangsversteigerung des Hauses bevorstand wurde. Sein Produktengeschäft hatte Albrecht bereits Ende 1886 an seine Gläubiger abgetreten; Kaufschädigungen waren bei Albrecht bereits erfolglos gewesen. Da wandte sich derselbe an die hiesigen beiden Agenten Widermann und Markgraf wegen Verkaufs seines Marienberger Hauses und erklärte, daß er 1000 ℳ baar und für eine 5000 ℳ Wechsel besitze. Die Agenten wiesen dem Albrecht dem Produktenhändler Meyer in Reudnitz zu und zwischen beiden kam ein Vertrag zu Stande, wonach Albrecht sein Haus an Meyer für 21 000 ℳ und Letzterer sein Geschäft für 5000 ℳ an Albrecht verkaufte. Nach Inhalt der Anklage hat nun Albrecht erst nach erfolgter notarieller Perfection des Kaufvertrags dem Meyer von der bevorstehenden Zwangsversteigerung Mittheilung gemacht, während er vorher den Agenten oder einem derselben gegenüber nur von der Kündigung der betreffenden Hypothek gesprochen hatte. Meyer war, nachdem er sich noch persönlich in Marienberg von der Richtigkeit der Albrechtschen Angaben überzeugt hatte, vom Kaufgeschäft gerücktreten und mit den Kaufkosten und Reisekosten davongekommen. Die ganze Kaufgeschichte war nun aber von beiden Seiten mit einem Eifer betrieben worden, welcher, wie auch von Seiten der königlichen Staatsanwaltschaft anerkannt wurde, darauf schließen ließ, daß jeder der Contrahenten bemüht gewesen ist, sein Besitzthum dem Anderen zu möglichst hohen Preise aufzuhängen. Die Vertheidigung schilderte das Gebahren der beiden Agenten, welche vom Gericht wegen Verdachts der Betheiligung an dem Verfahren Albrecht's nicht vereidigt worden, in drastischen Worten und hob als besonders charakteristisches Moment die Aeußerung Markgraf's zu Widermann: „Es ist Euer und Marienberg da, der hat noch tausend Mark" hervor, sowie daß sehr leicht eine andere Gruppirung in Bezug auf Zeugen und Angeklagten hätte eintreten können, wenn Albrecht das Meyersche Produktengeschäft auf den Hals bekommen haben würde. Das vom mündlichen Strafantrage und vermutlichen Treiben der Agenten Kenntniß erhielt gab den Angeklagten nicht vor Strafe schützen, wenn feststellt wäre, daß der Zeuge Meyer durch die Angabe des Angeklagten vermocht worden ist, auf das Geschäft einzugehen; das erschien aber unbegründet und es sei wohl wahrscheinlich gewesen, daß Meyer es sehr eilig hatte, das Produktengeschäft los zu werden und einen Dummen zu finden. Die Vertheidigung beantragte daher Freisprechung ihres Defendenten. Das Gericht erkannte denn auch auf Freisprechung Albrechts von der Anklage, da der Beweis, daß der Angeklagte sich absichtlich solcher Vorspiegelungen bedient habe, nicht erbracht sei.

II. Die Handarbeiter Eduard Friedrich Bleier aus Löbnitz und Paul Richard Otto Meyer aus Reudnitz waren beschuldigt, in der Zeit von Anfang Januar bis Anfang Februar dieses Jahres von dem Asphaltlagerplatze der Firma Kopp & Co. eine Anzahl Fässer entwendet und die Diebstähle unter erschwerenden Umständen begangen zu haben. Die Angeklagten wurden unter Annahme mildernder Umstände und zwar Bleier zu 3 Monaten und Meyer zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt.

III. Der Handarbeiter Johann Franz Hermann Hammer aus Canneritz, welcher bereits Vorstrafen erlitten hat und unter Polizeiaufsicht gestellt worden war, dieser sich aber entzogen und beständig und vagabundirend herumgetrieben hatte, war außerdem beschuldigt, bei dem Gutsbesitzer O. in Wermsdorf ein Pferdegeschirr gestohlen und beim Gutsbesitzer B. in Canneritz, bei dem er früher gedient, einen schweren Diebstahl begangen zu haben. Der Angeklagte wurde zu 1 Jahr 10 Monaten Gefängniß, sowie zu 4 Wochen Haft, 5 Jahren Verlust der Ehrenrechte und Polizeiaufsicht verurtheilt.

Der Gerichtshof bestand aus den Herren Landgerichts-Director Gieber (Präsid.), Landgerichts-Räthen Mersch, Graber, Barth und von Sommerlatt; die Anklage führte Herr Staatsanwaltschafts-Assessor Dr. Dürbig, die Vertheidigung zu I. Herr Rechtsanwalt Drobe.

V. Strafkammer.

Der Gärtner und Hausbesitzer Gustav Emil Hermann K. aus Otterwisch war vom Gericht zu Grimma wegen Diebstahls zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt worden. Das Grundstück K.'s grenzt dicht an dasjenige des Gutsbesitzers B. und waren beide Nachbarn langjährige Feinde. B. besaß eine Anzahl Bienenstöcke in seinem Garten, war jedoch mit der Bienenzucht nicht vertraut, weshalb K. die Behandlung und Pflege der Stöcke übernahm und zugleich seine vier eigenen Bienenstöcke mit in B.'s Bienenhaus unterbrachte. Am 16. October v. J. kam nun K. in den Garten und war gerade an dem Bienenhause beschäftigt, als die Dienstmagd B. dahin kam, um Wasser zu holen; dieselbe behauptet nun, K. sei zusammengefahren, als er sie erblickt und habe gerufen: „Aber ich bin erschrocken!" Dann habe er sie gefragt, ob B. zu Hause sei und sich wieder auf Veranlassung dieser Frage an den Bienenstöcken zu schaffen gemacht; sie theilte am nächsten Morgen ihrem Dienstherrn die Sache mit, welcher daraufhin nach dem Bienenhause ging und fand, daß ihm 4 Honigwaben fehlten, auch viele abgebrannte Hundhaaren auf dem Boden herumlagen, sowie an der Honigtange noch deutliche Spuren des Gebrauchs bemerkbar waren. Sein Verdacht lenkte sich auf K. und daß er denselben sagen, daß er seine 4 Bienenstöcke zu sich holen solle. Als nun K. sich bei B. nach dem Grunde dieser plötzlichen Aenderung erkundigte, antwortete derselbe: „Du bist der Schlaue, Du hast mir meinen Honig gestohlen, ich werde es dem Gerichte anzeigen!" Da B. auch diese Aeußerung Anderem gegenüber that, so verklagte ihn K. wegen Beleidigung, jedoch zogen Beide die Klage vor dem Termin zurück. Später kam der vermeintliche Diebstahl zur Anzeige und endete mit K.'s Verurtheilung, wogegen dieser jedoch Berufung eingelegt hatte. Der Angeklagte will den Diebstahl unter keinen Umständen ausgeführt und am fraglichen Abend nur die Fenstergitter des Bienenhauses mit Holzstückchen zugemacht haben, weil er bemerkte, daß eine Maus aus dem Bienenhause gekommen sei und er das Ausreißen des Honigs habe verhindern wollen u. s. w.

Herr R.-A. Hertzog II. als Vertheidiger plaidirte für Freisprechung und betonte insbesondere, daß nach dem objectiven Thatbestand die Schuld K.'s nicht im Geringsten erwiesen sei und überhaupt kein Indicium gegen ihn vorliege. Die Königl. Staatsanwaltschaft stellte keinen gegentheiligen Antrag und sprach das Landgericht demgemäß den Angeklagten nach längerer Berathung, unter Aufhebung des erstinstanzlichen Erkenntnisses, kostenlos frei. Die bisherige Unbescholtenheit K.'s und der ihm vom Gemeindevorstand gegebene gute Leumund kamen hierbei zu seinem Gunsten mit in Betracht.

Vermischtes.

— Berlin, 11. April. Die „National-Zeitung" meldet vom kaiserlichen Hofe:

Aus dem Charlottenburger Schloß erfahren wir, daß es dem Kaiser heute besser geht als gestern. Die letzte Nacht war zwar wieder durch Hustenanfälle mehrfach unterbrochen, jedoch im Ganzen zufriedenstellend. Die Gesichtsfarbe des Kranken hat eine Verschlechterung erfahren. Das hat jedoch nicht verhindert, daß der Kaiser das heutige milde Wetter zu einer Ausfahrt benutzt hat. — Der Kaiser nahm heute Vormittag den Vortrag des General-Majors von Winterfeldt entgegen und machte dann Mittags gemeinsam mit der Kaiserin im geschlossenen Wagen eine etwa dreiviertelstündige Spazierfahrt nach Westend und dem Grunewald. Nach der Rückkehr von der Spazierfahrt erhielt der Kaiser einige Zeit allein. Gegen 1 Uhr empfingen die Majestäten den Besuch des Großherzogs und der Großherzogin von Baden und der Kronprinzessin von Schweden und nahmen mit denselben und den Prinzessinnen Töchtern gemeinsam das Diner ein. — Der Kaiser hatte heute Vormittag um 8 Uhr im Schlosse zu Charlottenburg eine längere Conferenz mit dem Reichskanzler Fürsten Bismarck. — An der Börse war die Ansicht verbreitet, daß die gestrige Unterredung zwischen der Kaiserin und dem Reichskanzler die Schwierigkeiten der letzten Tage beseitigt habe.

Der Kronprinz begab sich gestern Mittag um 1 Uhr nach Potsdam, um der Einsegnungshandlung des Garde-Husaren-Rekruten zu entweichen. Nach der Rückkehr empfing er den Staatssecretair Grafen Herbert Bismarck, sowie später den Chef des Civil-Cabinets Wirklichen Geh. Rath v. Wilmowski, den sächsischen Gesandten Grafen Hohenthal und den sächsischen Militairbevollmächtigten Oberstlieutenant v. Schlieben, welche dem Kronprinzen ein Handschreiben des Königs von Sachsen überreichten, in welchem derselbe dessen Ernennung zum Chef des Grenadier-Regiments Nr. 101 Kaiser Wilhelm mitgetheilt wurde.

Kronprinz Wilhelm, welcher bereits gestern dem Bataillons-Exercieren seiner Brigade beigewohnt hatte, erschien auch heute Morgen gegen 8½ Uhr auf dem Tempelhofer Felde. Der Kronprinz, seinen bekannten Goldrock ceinend, schloß sich in der Bataillonsfront dem ersten Bataillon des 2. Garde-Regiments an, indem er den Soldaten ein kräftiges „Guten Morgen, Grenadiere!" zurief. Für die Gefechtsübungen auf dem Felde trat er die leitenden Anordnungen und nahm zum Schlusse den glänzenden Parademarsch ab. Beim Rückmarsch nach der Stadt ritt er an der Spitze des leichten Bataillons vorüber, neben ihm der Kronprinz von Griechenland, Herzog von Sparta. Während Kronprinz Wilhelm kleine preußische Generalsuniform mit dem Cavalleriehelm trug, war der Herzog in seiner heimischen Uniform erschienen, die aus hellgrauem Drillichdoppelrock mit rothen Bisen, dunklem Wasserstiefel und einer, der österreichischen ähnlichen, goldbraunen Mütze besteht. Eine große Volksmenge, wie man sie sonst nur bei Paraden zu sehen pflegt, schloß sich den marschirenden Truppen an. Als der Zug die Linden erreicht hatte, ließ Kronprinz Wilhelm das Bataillon noch einmal mit angeschlossenem Gewehr an sich vorbeidefiliren, während er mit seiner Begleitung auf dem Reitwege hielt, und kehrte darauf nach seiner Wohnung im Schlosse zurück.

Die Frau Kronprinzessin stattete gestern mit ihren Söhnen der Kaiserin Augusta einen längeren Besuch ab und unternahm dann gemeinsam mit der Kronprinzessin von Schweden eine Spazierfahrt durch den Thiergarten nach Schloß Bellevue. Nach der Rückkehr hatte die Kronprinzessin der Erbprinzessin von Meiningen einen längeren Besuch ab und empfing später im Schlosse die Palastdame Giulia Cristalla.

Dr. Morell Mackenzie feiert heute den Tag der silbernen Hochzeit. Die Kaiserin Victoria widmete ihm aus diesem Anlaß einen kostbaren Blumenkorb, der mit einer blau-gelb-rothen Schleife geziert war. Auf dem blauen Bande sah man das Bild der Kaiserin, darüber die aus Gold gefertigte und mit kleinen Perlen besetzte Krone und darunter das gleichfalls in Gold ausgeführte Monogramm. Das gelbe Band zeigte grüne, silberne und goldene Myrthenzweige. Die beiden letzteren enthielten den Namenzug Mackenzie's, darunter stand zugleich in Hufeisen auf die goldene Hochzeit: „11./4. 1888 — 11./4. 1913." Auf dem rothen Bande endlich prangte das Bild des Kaisers mit Krone und Monogramm. — Der englische Arzt Dr. Norris Wolfenden hat nach mehrtägigem Aufenthalte gestern Berlin wieder verlassen und sich nach London zurückgegeben.

— Jever, 8. April. Dem Fürsten Bismarck sind heute an der Octave seines Geburtstages die 101 Kibitzeier mit folgendem einfachen Spruch überbracht worden: „Gott erhall Di und de Kaiser gesund! Dat is uns' Gebet ut Hartensgrund! Die Getreuen."

— Der „Reichsanzeiger" brachte am 6. April d. J. folgenden Steckbrief zum Abdruck: „Gegen den ehemaligen Premierlieutenant Gustav Techow, etwa 73 Jahre alt, welcher flüchtig ist, soll eine durch vollstreckbares Urtheil des königlichen Kriegsgerichts zu Berlin vom 3. Juli 1848 erkannte Festungshaft von 15 Jahren, abzüglich bereits verbüßter 10 Monate und 12 Tage, vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in die Festung zu Magdeburg abzuliefern. Berlin, 27. März 1888. Der erste Staatsanwalt beim königlichen Landgericht I." — Es mußte auffallen, daß ein Steckbrief noch nach 40 Jahren erneuert wird. Die Sache verhält sich folgendermaßen: Bei dem Zeughaussturm am 14. Juni 1848 war es der zur Organisation einer Centralturnanstalt nach Berlin commandirte Premierlieutenant Techow, welcher den im Zeughause befindlichen wachthabenden Hauptmann von Rahmer dazu verleitete, mit seiner Compagnie den Posten zu verlassen und das Zeughaus den Stürmenden zu überlassen, die nach Abzug der Soldaten die Waffenvorräthe plünderten. Für diese Verleitung zum Treubruch wurde Techow zu einer Festungsstrafe von 15 Jahren verurtheilt, während von Rahmer „wegen Fahrlässigkeit im Dienst" 10 Jahre Festungsarrest erhielt. Letzterer wurde bald begnadigt. Bei Techow konnte von einer Begnadigung keine Rede sein, da er, nachdem er 10 Monate und 12 Tage von seiner Strafe verbüßt hatte, aus den Kasematten von Magdeburg entfloh. Dann betheiligte er sich am badischen Aufstande, und als dieser durch preußisches Militair niedergeschlagen war, floh er nach der Schweiz, von wo er im Jahre 1852 nach Australien auswanderte. Im Greisenalter hat nun den Mann die Sehnsucht nach seiner deutschen Heimath und nach seiner noch in Berlin lebenden Schwester ergriffen, und er ist nach der Schweiz gekommen, um von dort aus bei den Behörden die Niederschlagung der noch nicht verbüßten Strafe zu erwirken. Dies hat nun der Staatsanwaltschaft bei der nothwendigen Durchsicht der Acten Veranlassung gegeben, den Steckbrief zu erneuern. Die Begnadigungsgesuche haben bisher keinen Erfolg gehabt. Der greise Flüchtling will daher jetzt noch einen letzten Versuch durch Anrufung der Gnade Kaiser Friedrich's machen; sollte auch dieser fehlschlagen, so gedenkt er nach Australien zurückzukehren.

— Hirschberg, 10. April. Der in den letzten Tagen niedergegangene Schnee liegt im Hochgebirge bis zwei m hoch und hat in den Wäldern erschreckende Verwüstungen angerichtet. Der Schnee hat sich infolge seiner Nässe auf den Nadelbäumen festgesetzt und einen Schneebruch herbeigeführt, wie er seit Jahren nicht vorgekommen ist. Traurig sehen die jüngeren Bestände und Stangenhölzer aus, in welchen die Wipfel in großer Zahl abgebrochen sind. Viele Bäume wurden von der Schneelast ganz umgedrückt, da das Erdreich bereits zu aufgeweicht ist. In Wäldern, welche nicht gehörig Schluß haben, ist die Vernichtung fast eine totale zu nennen. Der den Waldbesitzern entstandene Schaden ist ein sehr beträchtlicher. Die am meisten betroffenen jungen, nicht schlagreifen Hölzer haben noch wenig Nutzungswerth; der gesund gebliebene Bestand wird so lückig, daß er bei einem eintretenden Sturme wiederum vom Windbruch bedroht ist.